

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/121/79

Dresden, 2. September 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7195

**Thema: Feldbrand in der Nacht vom 18. zum 19. Juli 2021 in Leipzig
Großzschocher**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Nacht vom 18. zum 19. Juli 2021 brannte ein Feld im Südwesten von Leipzig, der Brand breitete sich auf eine Größe von ca. 15-20 ha aus. Die Rippachtalstraße musste voll gesperrt werden. Die Brandursache ist aktuell unklar.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Hintergründe zu dem o.g. Feldbrand sind bekannt? Gibt es Erkenntnisse zu einer möglichen Brandstiftung?

Frage 2:

Mit welcher Höhe wird der Sachschaden beziffert, der durch den o. g. Brand entstand?

Frage 3:

Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu möglichen Zusammenhängen zwischen den Brandstiftungen in den letzten Wochen in Leipzig und dem o.g. Brand? Wenn ja, welche?

Frage 4:

In welcher Höhe entstanden Kosten durch die Einsätze von Polizei und anderen staatlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Krankenrettung, sonstige) aufgrund o. g. Brandes und in welchem Umfang werden mögliche Straftäter/Verursacher in Regress genommen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

In dem o. g. Sachverhalt wird gegenwärtig wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 306 Strafgesetzbuch (Brandstiftung) ermittelt. Die näheren Umstände (Begehungsweise, Tathintergründe/-zusammenhänge, Sachschaden) sind Gegenstand der noch andauernden polizeilichen Ermittlungen. Insofern lassen sich hierzu noch keine abschließenden Aussagen treffen.

Für Einsätze der sächsischen Polizei wird keine Aufschlüsselung von Kosten vorgenommen; diesbezügliche Ausgaben sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.

Hinsichtlich etwaiger Kosten durch Einsätze der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen zum Einsatz der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sowie zu in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Kreisfreien Stadt Leipzig als Träger der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller